

**Fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsrichtung
Sozialwesen
im Schuljahr 2016/2017**

Die fachpraktische Ausbildung für die Klassen 11 Sa, 11 Sb, 11 Sc und 11 Sd erfolgt in zwei Abschnitten.
Der 1. Praktikumsabschnitt wird vom

16. September 2016 – 17. Februar 2017

abgeleistet.*

Die Schülerinnen und Schüler wechseln während eines Praktikumsabschnitts im wöchentlichen Rhythmus zwischen fachpraktischer Ausbildung und Unterricht in der Schule. Bei diesem wöchentlichen Wechsel soll die fachpraktische Ausbildung nach folgendem Zeitplan durchgeführt werden:

Klassen 11 Sa, 11 Sc	Klassen 11 Sb, 11 Sd
16.09.2016 – 23.09.2016	26.09.2016 – 30.09.2016
04.10.2016 – 07.10.2016	10.10.2016 – 14.10.2016
17.10.2016 – 21.10.2016	24.10.2016 – 28.10.2016
07.11.2016 – 11.11.2016	14.11.2016 – 18.11.2016
21.11.2016 – 25.11.2016	28.11.2016 – 02.12.2016
05.12.2016 – 09.12.2016	12.12.2016 – 16.12.2016
19.12.2016 – 23.12.2016	09.01.2017 – 13.01.2017
16.01.2017 – 20.01.2017	23.01.2017 – 27.01.2017
30.01.2017 – 03.02.2017	06.02.2017 – 10.02.2017
13.02.2017 – 17.02.2017	

* Die Schüler/innen, die das Praktikum im **Bereich Pflege** absolvieren, besuchen einen 2-tägigen Einführungskurs des BRK. Dieser findet für die Klassen 11 Sa und 11 Sc von Montag, 19.09.2016, bis Dienstag, 20.09.2016; für die Klassen 11 Sb und 11 Sd von Montag, 10.10.2016, bis Dienstag, 11.10.2016, statt.

Die fachpraktische Ausbildung soll von Montag bis Freitag stattfinden. Die Arbeitszeit umfasst 36 bis maximal 38 Wochenstunden. Sie darf in der Regel acht Stunden täglich nicht überschreiten (Ausnahme: bis achteinhalb Stunden, wenn an einem Tag in der Woche verkürzt gearbeitet wird). In den Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen findet **kein Fachpraktikum** statt.

Anmerkungen:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so sind die Schule und der Ausbildungsbetrieb sofort zu verständigen. Darüber hinaus muss die Schule ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. In dringenden Fällen kann der Ausbildungsleiter Beurlaubungen bis zu einem halben Tag aussprechen; er hat die Schule hiervon zu verständigen.

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten. In außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Betriebs- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.

Die Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Verletzt ein Schüler bei seiner fachpraktischen Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten und weigert sich der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schüler weiterhin auszubilden, so hat der Schüler keinen Rechtsanspruch darauf, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Fachoberschüler während der fachpraktischen Ausbildung haftpflicht- und unfallversichert. Von der Haftpflicht ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden. Deshalb dürfen die Schüler nicht als Fahrzeuglenker eingesetzt werden.